

---

## **37. Änderung Flächennutzungsplan im Bereich „Agri-Freiflächenphotovoltaik Birkhof“ in Rosenberg**

---

### **Zusammenfassende Erklärung gemäß § 6a Abs. 1 BauGB**

Zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in der Flächennutzungsplanänderung berücksichtigt wurden und über die Gründe, aus denen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde.

#### **Geltungsbereich**

Die geplante Freiflächenphotovoltaikanlage soll auf den das Gehöft Birkhof, welches circa 500 m westlich von Rosenberg und südlich der L1060 liegt, umgebenden Flächen entstehen. Gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB sind zwar Anlagen zur Wind- und Wasserenergiegewinnung, nicht jedoch Solaranlagen im Außenbereich zulässig. Somit ergibt sich die Notwendigkeit, mittels eines Bebauungsplanes die notwendige planungsrechtliche Grundlage zur Realisierung des Vorhabens zu schaffen. Das Plangebiet „AGRI-Freiflächenphotovoltaikanlage Birkhof“ ist im FNP bisher als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Es handelt sich größtenteils um Ackerflächen.

#### **Umweltbelange**

Zur Vermeidung von Doppelprüfungen darf bei gleichzeitig durchgeführten Bauleitplan- und Raumordnungsverfahren gem. § 2 Abs. 4 S. 5 BauGB eine Beschränkung auf andere oder zusätzlich zu prüfende Umweltbelange erfolgen. Die Überprüfung der Umweltbelange erfolgt im Bebauungsplanverfahren „AGRI - Freiflächenphotovoltaik Birkhof“. Laut Umweltbericht sind bei Umsetzung der im Bebauungsplan vorgesehenen Festsetzungen keine der Planung entgegenstehenden Umweltauswirkungen zu erwarten. Eine Eingriffs- / Ausgleichsbilanz wurde erstellt. Im Rahmen der Eingriffsermittlung wurden der Bestand und die Planung gegenübergestellt. Durch den Eingriff hervorgerufene Beeinträchtigungen werden durch Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen auf ein Minimum reduziert bzw. ausreichend ausgeglichen. Dies sind:

- Beschränkung des Versiegelungsgrades durch Fundamentlose Aufständering der Modultrische mittels Rammprofile sowie Modulaufständering entlang des Geländeverlaufs und dadurch keine Planierung, Aufschüttung oder Abgrabung erforderlich
- Möglichkeit des vollständigen und rückstandsfreien Abbaus der Anlage sowie Wiedernutzbarkeit als Grünland oder Acker
- Bereiche, die nicht für die Überbauung vorgesehen sind, sind soweit möglich vor Beeinträchtigungen durch den Baubetrieb zu schützen
- Wasserdurchlässiger Belag an der Trafostation
- Versickerung von Niederschlag vor Ort möglich aufgrund punktueller Flächenversiegelung
- Eingrünung mit Sträuchern in Richtung Rosenberg, welche zusätzliche Nist-, Brut- und Rückzugsmöglichkeiten für Vögel, Säugetiere und Insekten bieten
- Anlage und Pflege einer Fettwiese und dadurch Schaffung von Lebensräumen ohne den Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln

- Montage des Zaunes mit Bodenabstand zum Erhalt der Durchgängigkeit für Kleinsäuger -wo möglich-
- Einstellen der Erdarbeiten bei Auffinden von kultur- oder erdgeschichtlichen Bodenfunden

Es sind keine externen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen erforderlich. Zur Überprüfung der artenschutzbezogenen Belange wurde ein Gutachten erstellt. Zusammenfassend werden durch das geplante Vorhaben die Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG für keine der überprüften Artengruppen erfüllt. Insgesamt ergibt sich durch das Vorhaben eine positive Ökopunktebilanz in Höhe von 21.720 Ökopunkten.

### **Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung**

Der Entwurf zur Flächennutzungsplanänderung wurde vom 08.01.2024 bis 09.02.2024 frühzeitig öffentlich ausgelegt. Im Zeitraum vom 22.12.2023 bis 09.02.2024 fand die frühzeitige Behördenbeteiligung statt. Die verbindliche Behördenbeteiligung sowie die verbindliche öffentliche Auslegung wurden vom 22.04.2024 bis einschließlich 24.05.2024 durchgeführt.

Während der ersten Beteiligungsrunde gingen insgesamt 15 Stellungnahmen und während der zweiten Beteiligungsrunde 12 Stellungnahmen von Trägern öffentlicher Belange ein. Beide Male gab es keine Stellungnahmen von Privatpersonen.

Dem Hinweis des Regierungspräsidiums auf eine zwingende zweistufige Durchführung des Verfahrens wurde entsprochen und eine weitere Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt. Außerdem erfolgte aufgrund der Stellungnahme des RP Stuttgarts hinsichtlich des Zielabweichungsverfahrens eine redaktionelle Änderung an der Begründung zum FNP.

Der Forderung des Geschäftsbereichs Wasserwirtschaft des Landratsamts ein Bodenschutzkonzept zu erstellen sowie den sparsamen und schonenden Umgang mit dem Schutzgut Boden, wird dadurch nachgekommen, dass Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen im Umweltbericht beschrieben werden und das Bodenschutzkonzept im Rahmen des Bauantrags erstellt / mit den Behörden abgestimmt wird.

Seitens des Geschäftsbereichs Landwirtschaft wurden Bedenken hinsichtlich des Entzugs guter landwirtschaftlicher Böden, die als Vorbehaltsflur II in der Flurbilanz 2022 eingestuft sind, geäußert. Solche Flächen sind der landwirtschaftlichen Nutzung vorzubehalten und Fremdnutzungen sollten ausgeschlossen werden. Dies wurde dahingehend abgewogen, dass dem Ausbau erneuerbaren Energien der Vorzug einzuräumen ist. Außerdem gibt es eine Rückbauverpflichtung, sodass die Flächen nicht dauerhaft einer landwirtschaftlichen Nutzung entzogen werden. Schließlich bleibt die Fläche überwiegend in ihrer ursprünglichen Nutzung als Auslaufläche für Hühner erhalten und nur ein geringer Anteil als landwirtschaftliche Ackerfläche geht verloren.

Der Zweckverband Wasserversorgung Jagstgruppe bringt an, dass im Plangebiet Wasserversorgungsanlagen der Jagstgruppe verlaufen und es wünschenswert wäre, wenn der Leitungsschutzbereich außerhalb des Geltungsbereichs verlaufen würde. Deshalb werden im parallelen Bebauungsplanverfahren zwischen dem Vorhabenträger und dem Leitungsträger Abstimmungen hinsichtlich der Möglichkeit der Verlegung der Leitung geführt, um eine möglichst effiziente Umsetzung des geplanten Vorhabens zu gewährleisten.

### **Anderweitige Planungsmöglichkeiten**

Eine Alternativenprüfung wurde im Zuge des erforderlichen raumordnerischen Zielabweichungsverfahrens durchgeführt. Hier wird auch ausgeführt, dass der schnelle Ausbau der Photovoltaik eine der tragenden Säulen darstellt, ohne die die Energiewende nicht gelingen kann. Zwar entfällt durch die Planung eine Ackerfläche von etwa 3 ha, jedoch liegt die Fläche in einem relativ großen Bereich mit Vorbehaltsflur II. Damit sind keine besonders hochwertigen Flächen betroffen, da es sich weder um Vorrangflur I, noch um Vorbehaltsflur I handelt.

Aus landwirtschaftlicher Sicht ist die Fläche zwar auch nicht als minderwertig zu betrachten, aber doch weniger schützenswert. Hinzu kommt, dass auch der Regionalverband in diesem Bereich die Festlegung eines Vorbehaltsgebiets für regionalbedeutsame PV-Anlagen plant, PS 4.2.2.3 Regionalplanfortschreibungs-Entwurf 2035. Ausweislich der Begründung soll es sich insoweit um „besonders geeignete Flächen für Photovoltaik handeln“. Ein Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft ist im Regionalplanfortschreibungs-Entwurf 2035 schließlich erst östlich davon vorgesehen in einem Bereich, in dem nach der bisherigen Flächenbilanz die besseren Bodenqualitäten vorliegen dürften. Bei dem Vorhaben handelt es sich um eine standortgebundene Anlage für den bestehenden Betrieb. Die flächeneffiziente Bewirtschaftung durch gleichzeitige Hühnermast und Stromerzeugung ist nur auf den gewählten Grundstücken des Eigentümers und Mitbetreibers umsetzbar.

14. August 2024

— Stadtplanungsamt  
SG-Stadtplanung